

Die Einwilligung

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO

Einwilligung“ jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form **einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Freiwillig

- Dies ist der Fall, wenn der Betroffene eine Wahlfreiheit hat und die Einwilligung nicht in einer Zwangslage getroffen wird.
- Nach dem BGH kann es an der Möglichkeit einer freien Entscheidung fehlen,
 - wenn die Einwilligung in einer Situation wirtschaftlicher oder sozialer Schwäche oder Unterordnung erteilt wird
 - wenn der Betroffene durch übermäßige Anreize finanzieller oder sonstiger Natur
 - zur Preisgabe seiner Daten verleitet wird (BGH 11. November 2009 - VIII ZR 12/08, Tz. 21 mwN).
- Macht ein Unternehmer den Abschluss eines Vertrags von der Einwilligung des Betroffenen abhängig, kann eine unzulässige Koppelung vorliegen

bestimmten Fall

- Generelle Zustimmungen sind verboten
- Beispiel:

Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten zu.

→ zu unkonkret

Konkret:

Ich stimme der Verarbeitung zum Zweck der Zahlungsabwicklung zu.

informierter Weise

- Der Betroffene muss vor Abgabe der Einwilligungserklärung über den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Einzelnen informiert werden. Alle für den konkreten Fall entscheidungsrelevanten Informationen müssen enthalten sein. Es darf keine pauschale Einwilligung für unbestimmte, in der Zukunft liegende Zwecke eingeholt werden.

Unmissverständlich

- Dem Betroffenen muss deutlich gemacht werden, dass er in die Datenverarbeitung einwilligt, sie also nicht lediglich zur Kenntnis nimmt. Dies soll aus dem Wortlaut der Erklärung hervorgehen.

Formulierungsvorschläge:

- Hiermit willige ich
- Ich erteile meine Einwilligung, dass ...
- Ich bin damit einverstanden, dass ...
- Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass ...

einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung

- Die DSGVO verlangt durch Art. 7 Nr. 1 DSGVO nur noch die Nachweisbarkeit der Einwilligung durch die verantwortliche Stelle. Eine konkrete Formvorschrift wird nicht genannt.

In Erwägungsgrund 32 zur Datenschutz-Grundverordnung wird außerdem klargestellt, dass die Einwilligung nur durch eine eindeutige Handlung zustande kommen soll, die auch in elektronischer Form erfolgen kann